Vertrag

Postdienstleistungen
05-DV26N3ÖA

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
der

ENTWURF

Universität Siegen

zwischen

Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Straße 2a

57076 Siegen

- nachfolgend **Auftraggeberin** -

und

dem Bieter/der Bietergemeinschaft

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

wird unter der Auftragsnummer der Auftraggeberin …

folgender Vertrag über die Erbringung von Postdienstleistungen zur Sortierung und zum Versand der Post der Auftraggeberin

geschlossen:

ENTWURF

Inhalt

I. Vertragsgrundlagen 4
II. Vertragsgegenstand 4
III. Mitwirkungsleistungen des Auftraggeberin 5
IV. Leistungen des Auftragnehmers 7
V. Mindestlohngesetz 8
VI. Vergütung 9
VII. Zahlungsbedingungen 10
VII.X Vertragsdauer 11
IX. Kündigung 11
X. Vertragsänderung 14
XI. Eingesetztes Personal 14
XII. Unteraufträge 15
XIII. Gewährleistung/Haftung 15
XIV. Vertraulichkeit 17
XV. Datenschutz 17
XVI. Kartellabsprachen und pauschalisierter Schadensersatz 18
XVII. Anzeige von unternehmensinternen Strukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften 19
XVIII. Sonstige Vertragsbedingungen 21
XIX. Ansprechpartner 21
XX. Schlussbestimmungen 21

ENTWURF

I. Vertragsgrundlagen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die in der **Anlage 1 zu diesem Vertrag** (Leistungsbeschreibung mit Anlagen) aufgeführten Leistungen zu erbringen.

2. Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:

   - diesem Vertrag samt seinen Anlagen,
   - den übrigen Vergabeunterlagen,
   - dem Inhalt eventuell gestellter und beantworteter Bieterfragen,
   - dem Angebot des Auftragnehmers vom …
   - dem Ergebnis von ggf. vorgenommenen Aufklärungen zum Angebot,
   - den Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW mit VOL/B / Anlage 5)
   - Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW (BVB TVgG NRW/ Anlage 6)

   Des Weiteren gelten die Regelungen des Postgesetzes (PostG) sowie Verordnungen und Regelungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist.

   Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Postdienstleistungen für die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die in der Leistungsbeschreibung genannten Versandstücke der Auftraggeberin zu sortieren, befördern und zuzustellen.

2. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus auch zur Abholung der unsortierten Versandstücke verpflichtet, wenn er nicht über eine Niederlassung in einem Umkreis von 10 km, gemessen ab der Adresse der Auftraggeberin, verfügt. Das nähere hierzu regelt Ziffer 2.2 der Leistungsbeschreibung.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seiner Leistungsverpflichtung im Sinne dieses Vertrags auch dadurch nachzukommen, dass er Unterauftragnehmer oder einen dritten Dienstleister auf seine Rechnung und seine Kosten einsetzt, wenn er diesen Einsatz in seinen Angebotsunterlagen, für die diesem

ENTWURF

Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung, angegeben hat. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen der zur Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen verpflichtete Vertragspartner und Ansprechpartner der Auftraggeberin.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bearbeitung der Sendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. MiLoG), Richtlinien und Bedingungen der Bundesnetzagentur, insb. für die Eintragung ins Anbieterverzeichnis, sowie den Regelungen dieses Vertrags.

5. Aus diesem Vertrag werden Postdienstleistungen von der Auftraggeberin abgerufen. Eine genaue Anzahl insgesamt oder für die einzelnen Versandarten kann von der Auftraggeberin nicht garantiert oder sicher prognostiziert werden. Wird die im Vordruck 6 - Preisblatt angegebene Anzahl von Sendungen nicht erreicht und/oder anders auf die Versandarten verteilt, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die Vergütung der tatsächlich ausgeführten Sendungen zu verlangen. Aus den zu Kalkulationszwecken angegebenen Anzahlen im Angebotsschreiben lassen sich keine Ansprüche des Auftragnehmers ableiten. Dies gilt entsprechend für die Angabe der Auslandszustellungen/Zustellungen in der EU. Die Aufteilung der Versandarten hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen, sodass sie möglichst wirtschaftlich für den Auftragnehmer ist.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen (regelmäßige Schulung des von ihm eingesetzten Personals, qualitative Leistungsnachweise) eine kontinuierliche Qualität der vertraglichen Postdienstleistungen sicherzustellen (Qualitätskontrolle). Die Auftraggeberin kann bei Bedarf die Vorlage schriftlicher Nachweise verlangen.

III. Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin stellt sicher, dass die Versandstücke zur Abholung bereitgestellt werden.

2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, dem Auftragnehmer vor Übergabe der Versandstücke bei Bedarf besondere Weisung zu erteilen. Die §§ 418 f. HGB gelten nicht.

3. Weitere Mitwirkungsleistungen obliegen der Auftraggeberin nicht.

ENTWURF

4. Ist eine für die vertragsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderliche Mitwirkungshandlung der Auftraggeberin (auch wenn es sich hierbei um eine Beistellung handelt) nicht vertraglich vorgesehen oder aber ist hierzu kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin das Erfordernis der jeweiligen Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung rechtzeitig, spätestens aber drei Werktage vor dem benötigten Termin, in Textform anzuzeigen. In der Anzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen hinzuweisen, sollte die Mitwirkungshandlung nicht, nicht vollständig oder aber nicht zu dem benötigten Termin erfolgen. Dies umfasst insbesondere Art und Umfang voraussichtlicher Verspätungen oder Unterbrechungen sowie etwaige hierdurch entstehende Kosten. Rechtzeitig im Sinne von S. 1 ist eine Anzeige dann, wenn sie der Auftraggeberin unter Berücksichtigung behördlicher Abstimmungsprozesse und gegebenenfalls erforderlicher Beauftragungen Dritter ermöglicht, die Mitwirkungshandlung zu dem in der Anzeige genannten Termin zu erbringen.

5. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen behindert, die ihre Ursache im Bereich der von der Auftraggeberin zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen haben, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen (Werktage im Sinne dieses Vertrages sind Montage bis Freitage, sofern diese nicht auf einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag fallen) anzuzeigen (nachfolgend auch „Behinderungsanzeige“ genannt) und der Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung zu setzen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen nicht oder nicht wie vereinbart erfolgter Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung hinzuweisen.

6. Anzeigen nach den vorstehenden Ziffern sind in Textform an den Auftraggeber zu richten.

7. Sofern die Anzeige nach vorstehendenden Absätzen 5 bis 6 nicht, nicht hinreichend bzw. nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Auftragnehmer sich nicht auf die fehlende Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung der Auftraggeberin berufen, es sei denn, die unterlassene Anzeige war für die eingetretene Folge nicht kausal oder aber der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Kürzungen von Rechnungen oder die Geltendmachung von Vertragsstrafen durch die Auftraggeberin nach diesem Vertrag.

ENTWURF

IV. Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die unsortierten Postvertriebsstücke an der angegebenen Adresse der Auftraggeberin abzuholen, sofern nicht Ziffer II 2 eingreift und die Auftraggeberin die Postvertriebsstücke liefert. Abholort und Uhrzeit sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

2. Für Schließtage, zum Beispiel an Feiertagen, ist durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten ein Lagerungsservice zu ermöglichen.

3. Bei Zustellung an die in der Anschrift genannte Wohn- oder Geschäftsadresse müssen die Versandstücke in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Sendungen eingeworfen oder dem Empfänger persönlich ausgehändigt werden. Sie kann auch an geeignete Ersatzempfänger, die in den Räumen des Empfängers anwesend sind oder schriftlich zum Empfang bevollmächtigt sind, ausgehändigt werden.

4. Erweist sich eine Sendung als unzustellbar, teilt der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Gründe für die Unzustellbarkeit innerhalb von zwei Werktagen ab Feststellung der Unzustellbarkeit mit.

   Der Auftragnehmer erhält für den Fall der Unzustellbarkeit die Versandpauschale, wenn die Unzustellbarkeit nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers resultiert. Wenn und soweit der Auftragnehmer auf Wunsch der Auftraggeberin eine neue Adresse recherchiert, erhält er den in seinem Angebot hierfür kalkulierten Aufwand vergütet. Dabei hat er neben einer bundesweiten unternehmensinternen Datenbank mindestens gängige Telefondatenbanken mit einzubeziehen. Die so ermittelte neue Adresse teilt er der Auftraggeberin im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten mit. Die Auftraggeberin entscheidet dann, ob ein neuer Zustellversuch an die recherchierte Adresse unternommen werden soll. Im Falle einer Zustellung an die neue Adresse erhält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Versandpauschale.

   Scheitert die Zustellung endgültig aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, schuldet die Auftraggeberin keine Vergütung für diese Leistung; eine Zustellung gilt als endgültig gescheitert, wenn nach drei Zustellversuchen keine Zustellung erfolgen kann.

   Der Auftragnehmer sorgt für die Rückgabe von nicht zustellbaren Sendungen an die Auftragnehmerin nach erfolglosen Zustellversuchen wegen z.B.

ENTWURF

Anschriftenänderung, fehlerhaften Anschriften, Unzustellbarkeit etc., auch wenn er die Nichtzustellung nicht zu vertreten hat.

Das Aufbringen von Werbeklischees durch den Auftragnehmer oder Dritte ist nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis auf die Firma des Auftragnehmers.

V. Mindestlohngesetz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt rechtzeitig zu zahlen, das durch das MiLoG oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AEntG festgesetzt ist.

2. Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, bei der Ausführung der beauftragten Leistung Nachunternehmen einzusetzen oder Arbeitnehmer*innen einzusetzen, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen werden sollen, kann dies nur nach ausschließlich vorheriger, schriftlicher Zustimmung von der Auftraggeberin erfolgen. Sofern eine schriftliche Zustimmung von der Auftraggeberin erfolgt, ist der Auftragnehmer weiter verpflichtet, die Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihern aufzuerlegen und die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen schriftlich im Vorfeld zu vereinbaren. Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den/die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen und der Auftraggeberin unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung(en) nachzuweisen.

3. Der Auftraggeberin steht das allgemeine Recht zur jederzeitigen Kontrolle zu, ob der Auftragnehmer, die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen und die beauftragten Verleiher die von ihnen im Hinblick auf § 8 AEntG oder § 20 MiLoG übernommenen Pflichten erfüllen.

   Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet, in einem noch festzulegenden Turnus durch die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen des § 4 einhält. Ferner ist

ENTWURF

die Auftraggeberin berechtigt, jederzeit Stichproben durchzuführen. Die Unterlagen sind vollständig und prüffähig von dem Auftragnehmer bereit zu halten.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleiher. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Verleiher, die von ihm eingesetzten Nachunternehmen sowie etwaige dritte Nachunternehmen, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten zu kontrollieren und der Auftraggeberin die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen die Auftraggeberin aufgrund und im Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder von eingesetzten Verleihern und/oder von eingesetzten Unterauftragnehmern geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die gegen die Auftraggeberin nach § 13 MiLoG i.V.m § 14 AEntG geltend gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und resultierende Bußgelder.

5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch die Unterauftragnehmer oder Verleihern an ihre Arbeitnehmer*innen von diesen in Anspruch genommen zu werden.

VI. Vergütung

1. Mit den im Angebot des Auftragnehmers (**Anlage**) benannten Preisen werden alle Leistungen aus diesem Vertrag abgegolten, auch wenn diese Leistungen nicht im Einzelnen beschrieben sind. Die Preise gelten über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags unverändert.

2. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diesen Vertrag hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

ENTWURF

3. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Kosten ab diesem Zeitpunkt entsprechend auf der Grundlage des Angebotes des Auftragnehmers angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen oder regulatorischen Grund eine Erhöhung seiner Kosten, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Kosten werden danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.

4. Die Abrechnung der Postdienstleistungen erfolgt jeweils zum ersten Kalendertag eines jeden Monats gegenüber der Auftraggeberin auf Grundlage der im Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Leistungen. Eine Abrechnung zum Ende des Monats ist auch möglich, jedoch sollte sie immer einen vollen Kalendermonat erfassen.

5. Der Auftragnehmer weist vor Vertragsaufnahme nach, dass er die erforderliche Eintragung bei der Bundesnetzagentur sowie weitere ggf. erforderliche Genehmigungen erhalten hat, welche die postrechtlich genehmigungspflichtigen Komponenten der unter Abs. 1 genannten Kosten betreffen. Ein Entzug oder eine Änderung der Eintragung oder der ggf. erforderlichen Genehmigungen ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen der Auftraggeberin aufgrund dieses Vertrags werden auf das Konto Nr. / IBAN _____ des Auftragnehmers bei der _____ in, _____ BLZ / BIC _____ binnen 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Erbringung der in Rechnung gestellten Leistung und Eingang folgender Unterlagen bei der Auftraggeberin geleistet:

   - spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache
   - Diese Rechnung enthält die Vertragsnummer … und die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
   - Des Weiteren führt der Auftragnehmer die Posten auf und weist vertraglich vereinbarte Rabatte und Skonti gesondert aus.

2. Empfänger der Rechnung ist:

   Universität Siegen, Adolf-Reichwein-Straße 2a, 57076 Siegen,

   E-Mail: pdfRechnung@uni-siegen.de

ENTWURF

3. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, nachträglich und muss als pdf-Datei unter Angabe der Auftragsnummer/ Vertragsnummer, an die unter Ziffer 2 genannte E-Mail-Adresse erfolgen.

3. Zahlungen der Auftraggeberin können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

4. Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.

5. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung jeweils gesondert auszuweisen.

VIII. Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.Der

   Vertrag endet mit Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf. Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein abweichender Vertragsbeginn vereinbart werden.

2. Die Auftraggeberin kann den Vertrag einmalig mit Wirkung zum 31.12.2028 kündigen. Die schriftliche Kündigung muss dem Auftragnehmer spätestens am 30.09.2028 zugehen. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss jeweils spätestens drei Monate vor dem Stichtag erfolgen.

   Für den Fall eines späteren Zuschlags und des damit verschiebenden Leistungsbeginns, endet der Vertrag weiterhin am 31.12.2030.

IX. Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor,

   a) wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der Auftraggeberin oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröff-

ENTWURF

net wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

b) wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

c) sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde,

   aa) wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen,

   bb) wenn beim Auftragnehmer während der Vertragsausführung ein Umstand vorliegt, der im Vergabeverfahren einen zwingenden Ausschlussgrund dargestellt hätte, z.B. und insbesondere, wenn der Auftragnehmer gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen hätte

   cc) bei wesentlicher Änderung des Vertrages, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte, oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der „Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union“ durch den Europäischen Gerichtshof.

d) Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

e) wenn der Auftragnehmer wesentliche, nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen nicht, nicht termingerecht oder nicht in der vertraglich geschuldeten Qualität ausführt und die Auftraggeberin den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung in Textform erfolglos zur Abhilfe aufgefordert hat. Eine Kündigung kann – nach entsprechender Abmahnung wie in S. 1 beschrieben - auch erfolgen, wenn durch eine Vielzahl von nicht wesentlichen Vertragsverstößen der Vertragszweck gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wiederholt eine nicht unwesentliche Anzahl von Beschwerden über eine unterbliebene oder verspätete Zustellung bei der Auftraggeberin eingeht. Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

ENTWURF

f) wenn dem Auftragnehmer folgende Verstöße zuzurechnen sind:

- Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht der Auftraggeberin Sicherheitsbedenken bestehen;
- Einsatz nicht eingetragener Unterauftragnehmer, nicht eingetragener dritter Dienstleister oder solcher Unterauftragnehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
- Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
- Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes gemäß § 7 dieses Vertrages;
- wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen der Ausschreibung.

g) wenn der Auftragnehmer unberechtigt einseitige Preisanpassungen vornimmt.

3. Der Auftragnehmer ist, soweit nicht anders geregelt, der Auftraggeberin zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Auftraggeberin durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.

4. Die Auftraggeberin ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand der Auftraggeberin zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.

5. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

6. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

ENTWURF

X. Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ bezeichnet sein.

XI. Eingesetztes Personal

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages

(a) nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte einzusetzen,

(b) durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten,

(c) keine Beschäftigten ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.

(d) keine gesetzlichen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Es wird ausschließlich Personal eingestellt und eingesetzt, welches weder auf einer Sanktionsliste der EU noch der USA gelistet ist.

2. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Kenntnisse der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personen und die Einhaltung der vorgenannten Pflichten durch den Auftragnehmer verlangen.

3. Der Auftraggeberin ist das für die Abholung der Versandstücke zuständige Personal einschließlich Vertretung namentlich mitzuteilen. Änderungen sind zeitnah anzuzeigen. Das Personal ist auf Verlangen verpflichtet, sich auszuweisen.

XII. Unteraufträge

1. Unterauftragnehmer sind juristische oder natürliche Personen, denen vom Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen übertragen wird.

2. Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer mit seinem Angebot (**Anlage 2** dieses Vertrags) benannt. Ein Austausch oder der Einsatz zusätzlicher Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, die in Textform erfolgen muss, zulässig.

ENTWURF

3. Für den Fall, dass benannte Unterauftragnehmer ausgetauscht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies der Auftraggeberin unter Verwendung des Vordruckes Unterauftragnehmer (**Anlage 3** dieses Vertrags) unverzüglich mitzuteilen. Bei eignungsrelevanten Unterauftragnehmern ist mit der Mitteilung der Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers - wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert - zu erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn neue Unterauftragnehmer zusätzlich eingesetzt werden sollen.

4. Im Rahmen einer Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer - unabhängig von der Mitteilungspflicht nach Abs. 3 - verpflichtet, dem jeweiligen Unterauftragnehmer die Einhaltung der folgenden Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen:

   - Anforderungen an den Datenschutz gemäß Ziffer XV dieses Vertrages.

5. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Verlangen Nachweise (z. B. durch die Vorlage entsprechender Unterlagen) über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 4 vorzulegen.

XIII. Gewährleistung/Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen entsprechend der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, so dass der übliche Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin nicht beeinträchtigt wird.

2. Im Falle einer nicht vertragsgerechten Leistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der VOL/B, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate nach Abnahme der jeweils bestellten Leistung.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber der Auftraggeberin geltend machen könnten, freizustellen.

XIV. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der

ENTWURF

Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

2. Dies gilt nicht, soweit die vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z. B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftsersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung der Auftraggeberin zur Offenlegung anzusehen ist;
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist,
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.

4. Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.

ENTWURF

5. Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

XV. Datenschutz

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.

2. Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden sind. Er wird der Auftraggeberin die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.

3. Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für die Auftraggeberin verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit der Auftraggeberin abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit der Auftraggeberin oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Artikel 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung der Auftraggeberin einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Artikel 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden,

ENTWURF

die in dem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Artikel 44 DSGVO zu berücksichtigen.

XVI. Kartellabsprachen und pauschalisierter Schadensersatz

1. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Eingehung und Durchführung des Vertrages die Vorgaben des Kartellrechts uneingeschränkt zu beachten und geeignete Vorkehrungen zu deren Einhaltung zu treffen. Die Parteien gehen von der kartellrechtlichen Zulässigkeit der vertraglichen Vereinbarungen aus. Sollte eine zuständige Kartellbehörde nach Abschluss des Vertrages dennoch kartellrechtliche Bedenken gegen vertragliche Vereinbarungen äußern, werden die Parteien einvernehmlich versuchen, die Kartellbehörde von der kartellrechtlichen Zulässigkeit zu überzeugen. Gelingt dies nicht, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich in dem erforderlichen Maße anpassen, um den kartellbehördlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vertragsparteien verpflichtet, die mit der Vertragsanpassung für die jeweils andere Partei verbundenen Nachteile möglichst gering zu halten. Über die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Aufgaben werden sich die Parteien verständigen und dabei einen angemessenen Ausgleich untereinander anstreben.

2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er in Bezug auf den Betrieb des Auftragnehmers sowie dessen Beteiligung in der Ausschreibung keine Vereinbarung getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

3. Vereinbarungen im Sinne von Abs. 2 sind sämtliche von § 1 GWB erfassten Tatbestände, insbesondere Vereinbarungen über

   - die zu fordernde Preise,
   - Bindungen sonstiger Entgelte,
   - Gewinnaufschläge,
   - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
   - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
   - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und

ENTWURF

- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

es sei denn, dass die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

4. Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin Auskunft über die Gewinnmargen erteilen, welche der Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand erzielt hat. Die Auftraggeberin wird die Informationen über die vertragsgegenständlichen Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.

5. Wenn sich der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15% des Netto-Auftragswertes dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an die Auftraggeberin zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

6. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

XVII. Anzeige von unternehmensinternen Strukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin jedwede Änderung in der Bezeichnung seiner Handelsfirma unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin jedwede Änderungen in seiner Unternehmensstruktur, die seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Auftraggeberin berühren können, spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung - wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich - in Textform anzuzeigen; dies umfasst insbesondere:

   - Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;

   - Änderungen der Gesellschafterstruktur;

   - Änderungen der Rechtsform sowie

ENTWURF

- Übertragungen einzelner Geschäftsbereiche.

3. Ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft - sofern eine solche vorliegt - oder ändert sich die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dies der Auftraggeberin unverzüglich in Textform anzuzeigen.

XVIII. Sonstige Vertragsbedingungen

1. Für diesen Vertrag finden Anwendung die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen - Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZVB – NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B) Stand 05/2018 sowie die Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) Stand 10/2018. Diesen Regelungen gehen, soweit sie abweichende Regelung enthalten sollten, nachfolgende Bestimmungen vor:

   - Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem Auftragnehmer aus Zahlungen der Auftraggeberin zufließen und auf die der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte.

   - Soweit dagegen der Vertrag einer Preisprüfung unterzogen wird und durch sie eine Überzahlung festgestellt wird, gelten als überzahlte Beträge nur solche Beträge, die den endgültigen Preis des Vertrages übersteigen.

   - Die ZVB – NRW und die BVB TVgV NRW sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

2. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Kommunikation zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Siegen.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

ENTWURF

5. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBL 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

XIX. Ansprechpartner

1. Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind ausschließlich:

   ……

   [Noch zu benennen]

2. Ansprechpartner des Auftragnehmers in vertraglichen und technischen Fragen sind:

   ……

XX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

4. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.

5. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB, im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ENTWURF

Siegen, _____ _____, _____

_____ _____

Universität Siegen Auftragnehmer

Im Auftrag

Anlagen

Leistungsbeschreibung

Angebot des Auftragnehmers

Vordruck – Unterauftragnehmer

Sonstige Unterlagen (Ergänzen bei Zuschlagserteilung)

ENTWURF